

### **Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes des Sozialgerichts Neuruppin durch gerichtsfremde Personen**

Im Wege des dem Präsidenten des Sozialgerichts Neuruppin obliegenden Hausrechts für das Sozialgericht Neuruppin ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), in Umsetzung von § 28b IfSG, der SARS-CoV-2-UmgV des Landes Brandenburg sowie der Corona-ArbSchV (in der jeweils geltenden Fassung) und im Hinblick auf die geltende Pandemieplanung des Sozialgerichts Neuruppin ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Sozialgerichts Neuruppin zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (Atemwegsbeschwerden, Grippe-symptome, Fieber, Heiserkeit und Husten).
- Eine Fieberkontrolle kann in begründeten Verdachtsfällen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers erfolgen.
- Durch den Justizwachtmeisterdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zu nutzen.
- Alle gerichtsfremden Personen sind während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude (einschließlich Fahrstuhl) zum Tragen einer medizinischen Maske<sup>1</sup> verpflichtet. Für Beteiligte und Zuschauer, die das Gericht zum Zwecke der Teilnahme an einer Sitzung des Gerichts aufsuchen, gilt dies bis zum Betreten des Sitzungssaals. Ausgenommen hiervon sind nur die nach der SARS-CoV-2-UmgV freigestellten Personen. Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden.

---

<sup>1</sup> medizinische Maske = OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbare Maske (siehe § 3 SARS-CoV-2-UmgV sowie § 4 Corona-ArbSchV)

- Gerichtsfremden Personen, die das Tragen einer medizinischen Maske verweigern, ohne dass ein Ausnahmegrund hierfür vorliegt (siehe oben), ist der Zutritt zum Gericht durch den Justizwachtmeisterdienst zu verwehren.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird, ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen die/der Kammervorsitzende und die entsprechende Geschäftsstelle zu informieren.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 28. April 2021.

gez. Brockmeyer  
Präsident des Sozialgerichts